

**Erläuterungen zur Verordnung der Schienen-Control Kommission über Entscheidungsfristen  
gemäß § 71a Abs. 2 EisbG**

**Zu § 1:**

Die Bestimmung beschreibt den Gegenstand der Verordnung.

**Zu § 2:**

Welche Entscheidungsfrist im Sinne des § 71a Abs. 2 EisbG angemessen ist, ist situationsbezogen zu beurteilen. Dem trägt § 2 damit Rechnung, dass ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden ist. Beispielsweise ist über einen aus Gründen der Sicherheit und/oder der Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs unmittelbar erforderlichen Zugang zu einer Serviceeinrichtung – wie die Nutzung einer Wartungseinrichtung im Fall einer technischen Störung am Zug – schneller zu entscheiden als über andere Begehren. In jedem Fall hat die Entscheidung jedoch innerhalb eines Monats zu erfolgen.

Wird ein Begehren auf Zugang zu Serviceeinrichtungen und auf Gewährung von Serviceleistungen im Zusammenhang mit einem Begehren gemäß § 71 Abs. 4 EisbG auf Zuweisung von Fahrwegkapazität gestellt, das bei der Netzfahrplanerstellung nicht berücksichtigt werden soll (Ad-hoc-Begehren), ist darüber – ebenso wie über das Ad-hoc-Begehren selbst – ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von fünf Arbeitstagen zu entscheiden. Dies, um nicht einen begehrten, kurzfristig geplanten Zugang zu einer Ad-hoc-Fahrwegkapazität mangels zur Verfügung stehenden Zuganges zu Serviceeinrichtungen und -leistungen zu behindern (vgl schon ErlRV 1506 24. GP 7).

Die Fristen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 entsprechen jenen gemäß § 71 Abs. 5 und 6 EisbG idF BGBl. I Nr. 124/2011. Die dort vorgesehenen Fristen für die Entscheidung über Begehren auf Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen haben sich in der Praxis bewährt.

Von der bisherigen Rechtslage wird in § 2 Abs. 3 für den Fall abgegangen, dass Begehren auf Zugang zu Serviceeinrichtungen und auf Gewährung von Serviceleistungen im Zusammenhang mit einem Begehren auf Fahrwegkapazität gestellt werden, das bei der Netzfahrplanerstellung zu berücksichtigen ist, und der Betreiber der Serviceeinrichtung zugleich diejenige Zuweisungsstelle ist, an die das Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität gestellt wurde. Diesfalls hat der Betreiber der Serviceeinrichtung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb derselben Frist zu entscheiden, innerhalb der er über die Zuweisung der Fahrwegkapazität zu entscheiden hat.

Ist der Betreiber der Serviceeinrichtung zugleich die Zuweisungsstelle, erscheint es zweckmäßig, die Frist für die Entscheidung über Begehren auf Zugang zu Serviceeinrichtungen und auf Gewährung von Serviceleistungen, die mit Bestellungen von Fahrwegkapazitäten für den Netzfahrplan zusammenhängen, längstens mit der Frist für die Entscheidung über die Fahrwegkapazitäten enden zu lassen.

**Zu § 3:**

Die Bestimmung regelt die Kundmachung und das Inkrafttreten der Verordnung.